Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Englisch im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (FPO ENG-EHW 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 52 Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education.
- (2) § 5 dieser Fachprüfungsordnung gilt erst für Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsund Studienordnung zum Herbstsemester 2025/2026 aufnehmen.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Englisch an berufsbildenden Schulen zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung / Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der

Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie verfügen zudem über ein kritisches Verständnis der theoretischen und methodischen Aspekte des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts an berufsbildenden Schulen. Die Studierenden haben ein Bewusstsein für problematische Aspekte des sprachlichen und interkulturellen Lernens und verfügen über im Englischunterricht an berufsbildenden Schulen umsetzbare Lösungsansätze, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Englischunterricht der berufsbildenden Schulen geeignete Lehrersprache ebenso wie altersangemessene Methoden zur Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse. Durch einen längeren Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, verfügen die Studierenden über eine kompetente kommunikative Sprachverwendung sowie interkulturelle Fähigkeiten und Persönlichkeitskompetenzen, die für das zukünftige Berufsfeld einer schulischen Lehrkraft von hoher Bedeutung sind.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufs- päda- gogik	EHW		M 1: TEFL in Second- ary Schools: Principles, Problems, Perspec- tives	M 2: Advanced Stu- dies: Linguistics
2	Berufs- päda- gogik	EHW	M 3: Advanced Stu- dies: Literature	M 4: Advanced Per- spectives in ELT	M 6: Subject-Specific Research Perspectives
3	Berufs- päda- gogik	EHW	Praxissemester		M 5: Master Theory and Practice: Accom- panying Seminar Course
4	Berufs- päda- gogik	EHW		Master Thesis	

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Obligatorischer Auslandsaufenthalt

- (1) Vor Abschluss des Studiums ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. Dabei kann es sich um ein studienrelevantes Auslandssemester, einen Au-pair-Aufenthalt, ein Praktikum, einen Sprachkurs, ein Austauschprogramm für Schülerinnen und Schüler oder einen vergleichbaren Aufenthalt handeln.
- (2) Ein Auslandsaufenthalt, der bis zu zwei Jahre vor Beginn des Englischstudiums stattgefunden hat und die formalen Kriterien nach Absatz 1 erfüllt, kann angerechnet werden.
- (3) Die Anrechnung des obligatorischen Auslandsaufenthalts erfolgt über das International Center der EUF (IC).

(4) Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 erteilen. Gründe für eine Befreiung sind schwerwiegende Mobilitätseinschränkungen, wie zum Beispiel die Betreuung von Kindern und die Pflege von nahen Angehörigen. Ein Antrag auf Befreiung wird schriftlich an das IC gestellt. Dieses prüft den Antrag, gegebenenfalls in Rücksprache mit dem Fach, und teilt der oder dem Antragsstellenden die Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- 1. Hauptseminar (HS): Fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- 2. Kolloquium (Koll): Lehrveranstaltung, in der aktuelle Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Abschlussarbeiten des Fachs vorgestellt und diskutiert werden.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Im Teilstudiengang Englisch werden die in § 15 RaPO vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in der Sekundar- stufe: Prinzipien, Probleme, Perspektiven – TEFL in Se- condary Schools: Principles, Problems, Perspectives	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungs- leistung, semesterbe- gleitend)	5
M 2: Sprachwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Linguistics	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15-seitig) oder Klausur (90- minütig)	5
M 3: Literaturwissenschaft für Fortgeschrittene – Ad- vanced Studies: Literature	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15-seitig) oder Klausur (90- minütig)	5
M 4: Englischunterricht: Perspektiven für Fortgeschrittene – Advanced Perspectives in ELT	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15-seitig)	5
M 5: Master-Theorie-Praxis- Modul: Begleitseminar – Master Theory and Practice: Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	-	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 6: Fachspezifische Forschungsperspektiven – Subject-Specific Research Perspectives	1 Koll: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungs- leistung, semesterbe- gleitend)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (50-80 Seiten, Bearbeitungs- zeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg